

**Beschluss**

**des Präsidiums des Landgerichts Bamberg**

**vom 27.04.2017**

**Geschäftsverteilung**

**für das Jahr 2017**

**1. Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung 2017**

**A.**  
Änderungsgründe

Der Vizepräsident des Landgerichts Heinz Kuntke tritt mit Ablauf des 30.04.2017 in den Ruhestand.  
Der Vorsitzende Richter am Landgericht Manfred Schmidt wurde mit Wirkung vom 01.05.2017 zum Vizepräsidenten des Landgerichts Bamberg ernannt.  
Die Richterin am Landgericht Marion Schmidt wurde mit Wirkung vom 01.05.2017 zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht Bamberg ernannt.

**B.**  
Veränderung

Das Präsidium des Landgerichts Bamberg ändert daher die Geschäftsverteilung nach Anhörung der Betroffenen mit Wirkung vom 01.05.2017 wie folgt:

## A.

Zivilkammern1. Allgemeine Grundsätze

1. In Zivil- und Handelssachen wird die Zuständigkeit der Kammern wie folgt bestimmt:

- a) Die Eingänge werden täglich in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben des Beklagten oder Antragsgegners oder Betroffenen, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach dem Folgebuchstaben und bei gleichem Folgebuchstaben nach den weiteren Folgebuchstaben erfasst und zwar gesondert für jede Verfahrensart (O-, OH-, S-, T-, SA-, HK O-, HK OH-, HK S-, HK T- und HK SA-Sachen). Bei Eingängen mit mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Betroffenen ist der dort zuerst genannte Name maßgebend. Reicht der Name des Klägers bzw. des Beklagten nicht aus, entscheidet der Vorname. Richten sich mehrere Verfahren gegen denselben Beklagten, Antragsgegner oder Betroffenen ist der Name des Klägers oder Antragstellers entscheidend. Bei gleichen Parteien richtet sich die Reihenfolge nach dem Streitwert oder Gegenstandswert, bei unbeziffertem Wert nach dem vorläufigen Streitwert nach § 63 GKG, beginnend mit dem niedrigeren Wert. Hinsichtlich der Bestimmung der Anfangsbuchstaben gelten die Grundsätze zu Buchstabe j) entsprechend.
- b) Die gemäß Buchstabe a) erfassten Tageseingänge werden den Kammern zugewiesen und registriert wie folgt:
- aa) Die unter die besonderen Geschäftsaufgaben der Kammern fallenden Verfahren und die nach Verfahrensart allein in die Zuständigkeit einer der Kammern fallenden Sachen werden vorab dieser Kammer zugewiesen und in der Reihenfolge der Erfassung gemäß Buchstabe a) bei dieser registriert.
- bb) Die danach verbleibenden Verfahren werden in der Reihenfolge der Erfassung gemäß Buchstabe a) auf die Kammern nach den Regeln und in dem Turnus zugeordnet, wie unter den Geschäftsaufgaben der einzelnen Kammern bestimmt ist, und bei der zuständigen Kammer entsprechend dieser Reihenfolge registriert.
- cc) Geht ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung oder eine Beschwerde in einer Unterbringungs- oder Freiheitsentziehungssache ein, die sich nicht nur auf eine Nebenentscheidung bezieht, so wird dieses Verfahren sofort der nach den unter aa), bb) genannten Grundsätzen zuständigen Kammer zugewiesen und zwar ohne Berücksichtigung der bereits vorher eingegangenen und nachher noch eingehenden Sachen. Dies gilt auch für Klagen, die einen Antrag nach § 769 ZPO ( einstweilige Anordnungen ) enthalten.
- dd) Die Registrierung der Verfahren erfolgt mit dem EDV-Programm forumSTAR.  
Die Registrierung erfolgt in der Weise, dass alle einer Kammer zugeordneten Verfahren nach Verfahrensart gesondert in laufender Nummerierung mit Aktenzeichen versehen werden.

- ee) Sobald ein Güterichter, der Mitglied der 1. oder 2. Zivilkammer ist, nach dem Beschluss über die Verweisung der Parteien an den Güterichter die Eintragung des Verfahrens in AR verfügt hat, wird dieses Verfahren in einer durch die Eingangsstelle zu führenden Anrechnungsliste nebst Angabe des Datums der Eintragung vermerkt.

Für die Anrechnung der Güterichterverfahren für die Richter der 1. Zivilkammer gilt:

Nach Bestimmung des zuständigen Güterichters erfolgt der Eintrag eines Bonusverfahrens über forumSTAR. Dabei wird für den bestimmten Güterichter das nächste für ihn als Einzelrichter oder Berichterstatter nach den vorstehend unter bb) genannten Grundsätzen und der kammerinternen Geschäftsverteilung für "übrige O-Sachen" (Ziffer 2.1.4 der kammerinternen Geschäftsverteilung) zuzuteilende Verfahren automatisch blockiert (übersprungen) und hierdurch dem Richter und der zugeordneten Spruchgruppe in seiner Turnuszuteilung ein Verfahren angerechnet.

Für die Anrechnung der Güterichterverfahren für die Richter der 2. Zivilkammer gilt:

Das folgende für diesen Richter als Einzelrichter oder Berichterstatter nach den vorstehend unter bb) genannten Grundsätzen und der kammerinternen Geschäftsverteilung zuzuteilende Verfahren wird zunächst unter der für ihn zutreffenden Endziffernummer eingetragen und sogleich als erledigt erfasst und nachfolgend als das nächste Verfahren innerhalb dieser Kammer zugeteilt, mit der Folge dass dem Richter in seiner Turnuszuteilung ein Verfahren angerechnet wird.

- c) Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit für Nebenentscheidungen, für Hauptinterventionen, für Abänderungs-, Nichtigkeits-, Restitutions- und Vollstreckungsabwehrklagen sowie für Klagen auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel gemäß § 731 ZPO und für nach der Hauptsache anhängig werdende Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.  
Die Zuständigkeit einer Kammer für das Arrest- oder Verfügungsverfahren begründet auch die Zuständigkeit dieser Kammer für nachfolgend anhängig werdende Hauptsacheverfahren. Gleiches gilt, wenn der Klage ein PKH-Verfahren vorausgeht und im Falle vorangegangener selbständiger Beweisverfahren bzw. während des Hauptsacheverfahrens anhängig gemachter selbständiger Beweisverfahren. Diese Regelung gilt nicht, wenn der für das Beweisverfahren zuständig gewesene Einzelrichter im Zeitpunkt des Einganges des Klageverfahrens nicht mehr dieser Kammer angehört.
- d) Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen, die Übernahme aber abgelehnt, so ist nach Rücklauf die ursprünglich zuständige Zivilkammer erneut zuständig.
- e) Gibt eine Kammer ein Verfahren an eine andere Kammer des Landgerichts ab, weil die Verbindung mit einem dort bereits länger als das abzugebende Verfahren anhängigen anderen Verfahren beantragt ist und die Voraussetzungen der Verbindung vorliegen, und übernimmt die andere Kammer das Verfahren, so wird die übernehmende Kammer zuständig; das abgegebene Verfahren wird bei der übernehmenden Kammer unverzüglich neu registriert.

- f) Trennt eine Kammer von einem bei ihr anhängigen Verfahren ein oder mehrere Verfahren ab, so bleibt diese Kammer auch für die abgetrennten Verfahren zuständig und diese Verfahren werden unabhängig von den Zuteilungsgrundsätzen gemäß Buchstabe a) und b) bei dieser Kammer unverzüglich neu registriert.
- g) Ist ein Verfahren an eine nach den Buchstaben b) aa), c), d) und e) unzuständige Kammer gelangt, so erfolgt die Abgabe an die zuständige Kammer und die unverzügliche Registrierung bei dieser.
- h) Wird eine Sache von einer nach den vorstehenden Grundsätzen unzuständigen Kammer behandelt, so wird deren Zuständigkeit dadurch begründet, dass eine Partei in mündlicher Verhandlung Sachanträge stellt, oder dadurch, dass die Sache nicht innerhalb von einem Monat nach Ablauf der der Gegenseite zur Stellungnahme gesetzten Frist abgegeben wird.
- i) Soweit es für die Geschäftsverteilung auf den Anfangsbuchstaben einer Partei ankommt, gelten folgende Grundsätze:

aa) bei natürlichen Personen

der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens, wobei akademische Grade, Adelsprädikate und ähnliche Namensbestandteile außer Betracht bleiben;

bb) bei Gemeinden

politische:

der Anfangsbuchstabe des Ortsnamens des Beklagten;

kirchliche und religiöse:

der Anfangsbuchstabe des Namens oder, wenn ein Name fehlt, der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes der Bezeichnung;

cc) bei Gebietskörperschaften:

Landkreis Forchheim = F

Freistaat Bayern = B

dd) bei juristischen Personen, Firmen, Vereinen, Anstalten, Stiftungen und Personenmehrheiten

der Anfangsbuchstabe des ersten in der Bezeichnung des Beklagten vorkommenden Familien- oder Firmennamens, gleichviel, ob dieser als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes oder mit dem Zusatz „Inhaber“ erscheint; bei Fehlen eines derartigen Familien- oder Firmennamens der Anfangsbuchstabe des ersten Ortsnamens; fehlt auch der Ortsname, der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes der Bezeichnung des Beklagten;

- ee) bei Personen, die als Partei kraft Amtes verklagt werden – zum Beispiel als Konkursverwalter, Nachlaßverwalter, Testamentsvollstrecker, Zwangsverwalter usw. - der Name des Gemeinschuldners, Erblassers, Grundstückseigentümers, des Betreuten usw.. Ist dessen Name

unbekannt und nicht aufzuklären, ist der Name der Partei kraft Amtes maßgebend;

ff) bei unrichtiger Parteibezeichnung ist die richtige maßgebend.

gg) Schutzschriften werden mit „AR(Sc)“ gekennzeichnet.

k) In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

l) Hinsichtlich der bis 31. Dezember 2016 eingegangenen Verfahren bleibt die bei Eingang begründete Zuständigkeit unberührt.

## 2. Besetzung der Spruchkörper

Die Sachgebiete des § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO werden der 1. und 2. Zivilkammer nach Maßgabe der diesen Kammern in der Geschäftsverteilung zugeordneten Geschäftsaufgaben als Kammersachen zugeordnet; hiervon ausgenommen sind die Sachgebiete des § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstaben c und f ZPO.

### 1. Gerichtsinterne Mediation

a) Gemäß § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO werden zu Güterichtern

- der 1. Zivilkammer und  
der 1. Kammer für Handelssachen: Richter am Landgericht Dietze  
Richter am Landgericht Dr. Goldbeck
- der 2. Zivilkammer und  
der 2. Kammer für Handelssachen: Richter am Landgericht Pohl  
Richter am Landgericht Baum
- der 3. Zivilkammer: Richter am Landgericht Dietze  
Richter am Landgericht Baum

ernannt.

b) Als Güterichter der 1. Zivilkammer und der 1. Kammer für Handelssachen übernimmt Richter am Landgericht Dietze jeweils die ersten beiden Verfahren und Richter am Landgericht Dr. Goldbeck jeweils das dritte Verfahren.

Als Güterichter der 2. Zivilkammer und der 2. Kammer für Handelssachen übernimmt Richter am Landgericht Baum jeweils die ersten beiden Verfahren und Richter am Landgericht Pohl jeweils das dritte Verfahren.

Als Güterichter der 3. Zivilkammer übernehmen Richter am Landgericht Baum und Richter am Landgericht Dietze die Verfahren jeweils im Wechsel, beginnend mit Richter am Landgericht Dietze.

- c) Hält der nach der vorstehenden Regelung zuständige Güterrichter die Durchführung des Verfahrens bei ihm aufgrund eines von ihm angenommenen Vorbehaltes einer Partei gegen seine Person (etwa wegen eines in der Vergangenheit gestellten Ablehnungsantrages, aktuell laufendem streitigem Verfahren) für nicht angezeigt, reicht er das Verfahren an den nächsten Güterrichter, der nicht der Kammer angehört, die für das streitige Verfahren zuständig ist, weiter (Reihenfolge: Dietze, Dr. Goldbeck, Pohl, Baum).
  - d) In Fällen, in denen diese Richter eine Güteverhandlung gemäß § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO als beauftragter oder ersuchter Richter durchgeführt haben, scheidet sie im weiteren Verfahrensablauf als gesetzlicher Richter aus, falls die Güteverhandlung scheitert.
  - e) Die Güterrichter sind in den Verfahren, die sie erledigen, auch für anschließende Kosten- und Streitwertentscheidungen zuständig.
4. Für Anhörungsrügen nach § 321 a ZPO u.a. bleibt der Spruchkörper in der Besetzung zuständig, deren Verfahren beanstandet wird, falls diese Richter noch dem Landgericht Bamberg angehören. Ist das nicht der Fall, entscheidet der zum Zeitpunkt der Entscheidung über diese Rügen zuständige Spruchkörper in der für diesen Zeitpunkt maßgeblichen Besetzung.

## 5. Zuständigkeit und personelle Besetzung

### 1. Zivilkammer

#### Geschäftsaufgaben:

- a) Besondere Geschäftsaufgabe:
  - aa) Alle Verfahren, die in §§ 127 ff GNotKG geregelt und dem Landgericht zugewiesen sind.
  - bb) Alle Kapitalanlagesachen (Kapitalanlagesachen sind dabei auch Verfahren mit einer Lebensversicherung, wenn die Versicherung nur einen Baustein von mehreren darstellt, sowie Streitigkeiten, bei denen eine fehlerhafte Beratung bei der Anlageentscheidung geltend gemacht wird).
- b) Von den O- und OH-Sachen übernimmt die 1. Zivilkammer die jeweils ersten 10 Verfahren, die 2. Zivilkammer die jeweils folgenden 10 Verfahren. Diese Zahlenreihe wiederholt sich dann jeweils.
- c) Alle Berufungen und Beschwerden in WEG-Sachen gemäß § 72 Abs. 2 GVG.
- d) Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz – ThUG.

#### Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **Borger**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht **Dr. Bartsch**

Ständige Mitglieder: Richter am Landgericht **Baum**  
Richter am Landgericht **Dr. Bartsch**  
Richter am Landgericht **Schmidt**

Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:

Die Richter der 2. Zivilkammer, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach dem Lebensalter jüngeren.

## 2. Zivilkammer

### Geschäftsaufgaben:

a) Besondere Geschäftsaufgaben:

aa) Alle Rechtstreitigkeiten aus § 1 Unterlassungsklagegesetz i.V.m. § 6 Unterlassungsklagegesetz für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts Bamberg.

bb) Alle Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (auch bei Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft).

cc) Alle Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen oder sonst im VVG geregelte Ansprüche (ohne Verkehrsunfallsachen).

b) Entscheidungen nach § 74 a Absatz 4 GVG.

### Besetzung:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht **Schmidt**

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden: Richter am Landgericht **Dietze**

Ständige Mitglieder: Richter am Landgericht **Fahr**  
Richter am Landgericht **Dietze**  
Richter am Landgericht **Heusinger**

Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:

Die Richter der 1. Zivilkammer, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach dem Lebensalter jüngeren.

### 3. Zivilkammer

#### Geschäftsaufgaben:

- a) Alle T-Sachen aus dem Landgerichtsbezirk (außer Handelssachen), soweit sie nicht einer anderen Zivilkammer zugeteilt sind.
- b) Alle S-Sachen aus den Amtsgerichtsbezirken Bamberg, Forchheim und Haßfurt, soweit sie nicht einer anderen Zivilkammer zugeteilt sind.
- c) Alle sonstigen Zivilsachen, für die nicht eine andere Kammer als zuständig bestimmt ist.

#### Besetzung:

Vorsitzender:                   Präsident des Landgerichts **Dr. Krauß**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:       Richter am Landgericht **Dr. Goldbeck**

Ständige Mitglieder:       Richter am Landgericht **Pohl**  
Richter am Landgericht **Dr. Goldbeck**

Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder:

Alle beisitzenden Richter der 1. und 2. Zivilkammer, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach dem Lebensalter jüngeren.

### 1. Kammer für Handelssachen

#### Geschäftsaufgaben:

Alle vor die Kammer für Handelssachen gehörenden Handelssachen **erster und zweiter Instanz**

- a) jeweils die 1. bis 5., 11. bis 15., 21. bis 25. usw. im Jahresverlauf eingehende HK O-Sache
- b) sowie jeweils jede 1., 3., 5. usw. im Jahresverlauf eingehende HK OH-, HK S-, HK T- und HK SA-Sache.

#### Besetzung:

Vorsitzender:                   Vorsitzender Richter am Landgericht **Borger**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:       Richter am Landgericht **Schmidt**



Weitere Vertreter:

- a) Richter am Landgericht **Baum**
- b) Richter am Landgericht **Dr. Bartsch**

danach sämtliche den Zivilkammern zugeteilte Richter am Landgericht, beginnend mit dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach dem Lebensalter älteren.

Ehrenamtliche Richter (Handelsrichter):

Ralf-Dieter Thiehofe, Roland Hoffmann, Alfred Schüttinger, Herbert Grimmer

Vertretung der Handelsrichter:

Falls alle Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen verhindert sind, werden sie durch die Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen vertreten, beginnend mit dem lebensjüngeren, bei gleichem Lebensalter vertreten in der Reihenfolge des Alphabets.

## 2. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgaben:

Alle vor die Kammer für Handelssachen gehörenden Handelssachen **erster und zweiter Instanz**

- a) jeweils die 6. bis 10., 16. bis 20., 26. bis 30. usw. im Jahresverlauf eingehende HK O-Sache,
- b) sowie jeweils jede 2., 4., 6. usw. im Jahresverlauf eingehende HK OH-, HK S-, HK T- und HK SA-Sache.

Besetzung:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht **Schmidt**

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden: Richter am Landgericht **Dietze**

Weitere Vertreter in dieser Reihenfolge: a) Richter am Landgericht **Fahr**  
b) Richter am Landgericht **Heusinger**

danach sämtliche den Zivilkammern zugeteilte Richter am Landgericht, beginnend mit dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach dem Lebensalter älteren.

Ehrenamtliche Richter (Handelsrichter):

Heribert Trunk, Helmut Fengler, Willibald Geuppert und Christian Wagner

## Vertretung der Handelsrichter:

Falls alle Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen verhindert sind, werden sie durch die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen vertreten, beginnend mit dem lebensjüngeren, bei gleichem Lebensalter vertreten in der Reihenfolge des Alphabets.

## B.

Strafkammern1. Allgemeine Grundsätze:

- a) Soweit Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben des Angeklagten verteilt sind, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens, wobei akademische Grade, Adelsprädikate und ähnliche Namensbestandteile außer Betracht bleiben. Die Registrierung erfolgt in der Weise, dass alle einer Kammer zugeordneten Verfahren nach Verfahrensart gesondert in laufender Nummerierung mit Aktenzeichen versehen werden.
- b) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderungen nicht berührt. Das Verfahren beginnt insoweit mit dem Eingang der Anklage.
- c) Bei Zurückverweisungen durch das Revisionsgericht nach § 354 Abs. 2 StPO oder bei Verweisungen durch das Beschwerdegericht nach § 210 Abs. 3 StPO ist für die zurückverwiesenen oder verwiesenen Sachen der 1. Strafkammer und der nach der bis zum 31.12.2016 geltenden Geschäftsverteilung 3. Strafkammer die 2. Strafkammer und für die der 2. und 3. Strafkammer die 1. Strafkammer zuständig. Die 2. Jugendkammer ist zuständig für die zurückverwiesenen oder verwiesenen Sachen der 1. Jugendkammer sowie der bisherigen Jugendkammer. Die 1. Jugendkammer ist zuständig für die zurückverwiesenen und verwiesenen Sachen der 2. Jugendkammer. Die richterliche Besetzung entspricht in allen Fällen der Besetzung der Kammer, deren Urteil aufgehoben worden ist, wenn sich nicht gegenteiliges aus der Revisionsentscheidung ergibt.
- d) Die an das Landgericht zurückverwiesene oder ihm zugewiesene Sache eines anderen Landgerichts wird von derjenigen Strafkammer bzw. Jugendkammer bearbeitet, die nach den allgemeinen Grundsätzen zuständig ist (entsprechend dem Beschluss des Präsidiums des OLG Bamberg).

Das Gleiche gilt für Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140a Abs. 1 und 2 GVG.

- e) Gnadensachen behandelt diejenige Strafkammer, die das Hauptverfahren durchgeführt hat.

- f) Vollstreckungssachen werden, falls nicht die Sonderzuständigkeit der Strafvollstreckungskammern gegeben ist, von der Strafkammer bearbeitet, die die Hauptverhandlung durchgeführt hat oder die für eine Hauptverhandlung - hätte eine solche vor dem Landgericht stattgefunden - nach der nachfolgenden Geschäftsverteilung zuständig gewesen wäre.
- g) Anhängige Strafverfahren werden von der nach der bis zum 31.12.2016 geltenden Geschäftsverteilung zuständigen Strafkammer weiter bearbeitet. Die anhängigen Berufungen in Jugendsachen werden von der 2. Jugendkammer bearbeitet.
- h) In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

2. **Zuständigkeit und personelle Besetzung:**

**1. Strafkammer**

**Geschäftsaufgaben:**

- a) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und Schöffengerichte
- b) Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 GVG im Rahmen der Zuständigkeit des Landgerichts Bamberg
- c) Beschwerdesachen, soweit sie nicht der 2. Strafkammer oder der Jugendkammer zugewiesen sind
- d) Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 GVG für alle Strafkammern
- e) Beschwerden in OWi-Sachen gegen Erwachsene
- f) alle sonstigen Strafverfahren und Entscheidungen, die nicht einer anderen Strafkammer zugewiesen sind

**Besetzung:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **Bauer**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden: Richterin am Landgericht **Dr. Schiffers**

Ständige Mitglieder, soweit nicht nach § 76 Abs. 1 GVG nur der Vorsitzende mit den Schöffen entscheidet:

Richterin am Landgericht **Dr. Schiffers**  
Richter am Landgericht **Dr. Goldbeck**  
Richter am Landgericht **Barnickel**  
Richter am Landgericht **Pohl**

## 2. Strafkammer

### Geschäftsaufgaben:

- a) Schwurgerichtssachen nach § 74 Abs. 2 GVG
- b) Staatsschutzkammer nach § 74 a GVG für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, soweit die Anordnungen nicht der 2. Zivilkammer zugewiesen sind
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen des Ermittlungsrichters mit Ausnahme von Beschwerden betreffend die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte, die auf Grund des Polizeiaufgabengesetzes ergehen

### Besetzung:

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts **Schmidt**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht **Barnickel**

Ständige Mitglieder: Richter am Landgericht **Pohl**  
Richter am Landgericht **Dr. Goldbeck**  
Richter am Landgericht **Barnickel**

Regelmäßige Vertreterin der ständigen Mitglieder: Richterin am Landgericht **Dr. Schiffers**

## 3. Strafkammer

### Geschäftsaufgaben:

Strafsachen der 1. Instanz mit Ausnahme der Schwurgerichts- und Staatsschutzsachen.

### Besetzung:

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts **Schmidt**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht **Dr. Goldbeck**

Ständige Mitglieder: Richter am Landgericht **Dr. Goldbeck**  
Richter am Landgericht **Barnickel**  
Richter am Landgericht **Pohl**

Regelmäßige Vertreterin der ständigen Mitglieder: Richterin am Landgericht **Dr. Schiffers**

## 1. Jugendkammer

### Geschäftsaufgaben:

- a) erstinstanzliche Strafsachen, soweit sie von der Großen Jugendkammer zu behandeln und zu entscheiden sind.
- b) Jugendschutzsachen gem. § 26 GVG
- c) Beschwerden in Ermittlungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Sachen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte, die aufgrund des Polizeiaufgabengesetzes ergehen, gegen Jugendliche und Heranwachsende

### Besetzung:

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts **Schmidt**

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht **Pohl**

Ständige Mitglieder: Richter am Landgericht **Pohl**  
Richter am Landgericht **Barnickel**  
Richterin am Landgericht **Dr. Schiffers**

Regelmäßiger Vertreter der ständigen Mitglieder: Richter am Landgericht **Dr. Goldbeck**

## 2. Jugendkammer

### Geschäftsaufgaben:

- a) Berufungen gegen Urteile der Jugendrichter und der Jugendschöffengerichte
- b) Entscheidungen über Anträge nach § 92 JGG

### Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **Bauer**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden: Richterin am Landgericht **Dr. Schiffers**

Ständige Mitglieder: Richterin am Landgericht **Dr. Schiffers**  
Richter am Landgericht **Pohl**  
Richter am Landgericht **Barnickel**

Regelmäßiger Vertreter der ständigen Mitglieder: Richter am Landgericht **Dr. Goldbeck**

### Strafvollstreckungskammer

#### Geschäftsaufgaben:

Strafvollstreckungssachen nach § 78 a Abs. 1 GVG

#### Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **Bauer**

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden: Richterin am Landgericht **Dr. Schiffers**

Ständige Mitglieder: Richterin am Landgericht **Dr. Schiffers**  
Richterin am Amtsgericht **Bert**

Regelmäßige Vertreter der ständigen Mitglieder: Richter am Landgericht **Dr. Goldbeck**  
Richter am Landgericht **Barnickel**

### III.

#### Vertretungen

1.
  - a) Die regelmäßigen Vertreter ergeben sich aus III. A. und B.. Sie werden erst tätig, wenn kein ständiges Mitglied der jeweiligen Kammer mehr zu Verfügung steht.
  - b) Soweit die für die einzelnen Kammern bestimmten regelmäßigen Vertreter der ständigen Mitglieder verhindert sind und unter III. A. und B. keine Vertretungsregelung getroffen ist, werden sämtliche Richter des Landgerichts, beginnend mit dem dienstjüngsten, herangezogen, der Präsident des Landgerichts ausgeschlossen. Bei gleichem Dienstalder ist der nach dem Lebensalter jüngere Richter zunächst berufen. Die Richterin am Amtsgericht Bert vertritt nur in der Strafvollstreckungskammer.
  - c) Soweit die für die einzelnen Kammern bestimmten regelmäßigen Vertreter der Vorsitzenden verhindert sind und unter III. A. und B. keine Vertretungsregelung getroffen ist, werden nur die planmäßig dem Landgericht zugewiesenen Richter, beginnend mit dem dienstältesten, herangezogen, der Präsident des Landgerichts ausgeschlossen. Vorrangig sind allerdings zunächst die ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Kammer, beginnend mit dem dienstältesten ordentlichen Mitglied, zur Vertretung heranzuziehen. Als Dienstalder im Sinne dieser Regelung gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe R 1. Bei gleichem Dienstalder ist der nach dem Lebensalter ältere Richter zunächst berufen.
2. Bezüglich der Richter, die mehreren Kammern als ständige Mitglieder zugeteilt sind oder als regelmäßige Vertreter für mehrere Kammern bestellt sind, gilt in Kollisionsfällen folgendes:
  - a) Die Strafkammern einschließlich der Jugendkammer und der Strafvollstreckungskammer haben Vorrang vor den Zivilkammern einschließlich der Kammern für Handelssachen.

b) Für die Strafkammern gilt folgende Rangfolge:

- 2. Strafkammer - Jugendkammer, soweit sie Strafverfahren der 1. Instanz verhandelt.
- 1. Strafkammer, soweit sie Strafverfahren der 1. Instanz verhandelt.
- Jugendkammer in allen übrigen Verfahren.
- 1. Strafkammer in den übrigen Strafverfahren, jedoch im Falle B.1.c) als Auffangjugendkammer mit Vorrang vor der Jugendkammer.
- 3. Strafkammer - Strafvollstreckungskammer.

c) Für die Zivilkammern gilt folgende Reihenfolge:

- Kammer(n) für Handelssachen.
- 1. Zivilkammer.
- 2. Zivilkammer.
- 3. Zivilkammer.

3. Für Richter, die zugleich bei einem Amtsgericht des Landgerichtsbezirks tätig sind, hat in Kollisionsfällen die Tätigkeit beim Landgericht Vorrang.
4. Würde in Fällen einer regelmäßigen Vertretung (siehe unter III.) oder einer Ersatzvertretung (siehe IV.1.b) mehr als ein Richter auf Probe (abgeordnete Richter stehen insoweit Richtern auf Probe gleich) zur Mitwirkung in einer Kammer berufen sein, gilt folgendes:
  - a) Ist einer der Richter auf Probe ständiges Mitglied der Kammer und der andere regelmäßiger Vertreter oder Ersatzvertreter, scheidet der regelmäßige Vertreter oder Ersatzvertreter aus.
  - b) Ist einer der Richter auf Probe regelmäßiger Vertreter und der andere Ersatzvertreter, scheidet der Ersatzvertreter aus.
  - c) Sind beide Richter auf Probe regelmäßige Vertreter oder Ersatzvertreter, scheidet der dienstjüngere, bei gleichem Dienstalter der nach dem Lebensalter jüngere aus.

In den Fällen a), b) und c) rückt anstelle des ausscheidenden Richters auf Probe der nach der Vertretungsregelung nächstfolgende Richter auf Lebenszeit am Landgericht Bamberg in die Kammer ein.

## IV.

Bereitschaftsdienst

1. Bereitschaftsdienst an Samstagen, denen ein dienstfreier Tag vorausgeht oder denen mehr als ein dienstfreier Tag folgt, sowie am 24. und 31. Dezember haben:

Samstag, 15. April 2017:	Vorsitzender Richter am Landgericht <b>Borger</b> Richter am Landgericht <b>Fahr</b> Richter am Landgericht <b>Dietze</b>
Samstag, 29. April. 2017:	Vorsitzender Richter am Landgericht <b>Bauer</b> Richter am Landgericht <b>Pohl</b> Richter am Landgericht <b>Barnickel</b>
Samstag, 3. Juni 2017:	Vizepräsident des Landgerichts <b>Schmidt</b> Richter am Landgericht <b>Schmidt</b> Richterin am Landgericht <b>Dr. Schiffers</b>
Samstag, 23. Dezember 2017:	Vorsitzende Richterin am Landgericht <b>Schmidt</b> Richter am Landgericht <b>Heusinger</b> Richter am Landgericht <b>Baum</b>
Samstag, 30. Dezember 2017:	Präsident des Landgerichts <b>Dr. Krauß</b> Richter am Landgericht <b>Dr. Bartsch</b> Richter am Landgericht <b>Dr. Goldbeck</b>

Vertreter sind die Richter, die für den nächsten Bereitschaftsdienst dieser Reihe eingeteilt sind.

Im Verhinderungsfalle sind die Richter des weiteren Bereitschaftsdienstes dieser Reihe berufen.

2. Für den Bereitschaftsdienst an Samstagen und dienstfreien Werktagen, soweit ein solcher einzurichten ist, gilt folgende Reihenfolge:

VRi'inLG Schmidt	Fahr	Baum
Borger	Pohl	Dr. Goldbeck
Bauer	Schmidt R.	Dietze
VizePräsLG Schmidt	Heusinger	Barnickel
Dr. Krauß	Dr. Bartsch	Dr. Schiffers

Vertreter ist der jeweilige Richter, dessen Namen unter dem des verhinderten Richters steht. Für die letzte Reihe ist Vertreter die erste Reihe. Im Übrigen gilt Ziffer III. 1. c) dieser Geschäftsverteilung.



3. Bereitschaftsdienst ist an Samstagen und an dienstfreien Werktagen von 10.00 bis 12.00 Uhr, falls nicht anders bestimmt.

Es müssen jeweils die drei zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richter dienstbereit sein. Es genügt dazu, dass sie fernmündlich erreichbar sind.

Die Richter teilen deshalb der Präsidialgeschäftsstelle ihre Rufnummer mit, unter der sie für den Bereitschaftsdienst erreichbar sind. Sie zeigen ferner dort an, falls sie verhindert sind, den Bereitschaftsdienst wahrzunehmen. Die Präsidialgeschäftsstelle verständigt den Vertreter.

## V.

Diese richterliche Geschäftsverteilung und die im Kalenderjahr anfallenden Änderungen sind auf der Homepage des Landgerichts Bamberg als PDF-Datei zu veröffentlichen.

Dr. Krauß  
Präsident des Landgerichts

Schmidt  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Barnickel  
Richter am Landgericht

Dietze  
Richter am Landgericht

Schmidt  
Richter am Landgericht

## Anlage

320 - E

Verfügung:Sitzungstage der Kammern und Zuteilung der Sitzungssäle ab 01.05.2017

Die regelmäßigen Sitzungstage der Kammern und der Einzelrichter sowie die Zuteilung der Sitzungssäle ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Sitzungs- saal	0.103	0.107	0.109	0.244	1.201
Montag	1. Strafkammer VRiLG Bauer		2. Zivilkammer E RiLG Fahr	2. Zivilkammer E RiLG Dietze	1. Zivilkammer E RiLG Schmidt
Dienstag	2. Zivilkammer E RiLG Dietze	3. Strafkammer VizePräsLG Schmidt	Amtsgericht Bamberg	2. Zivilkammer E RiLG Heusinger	1. Zivilkammer K
Mittwoch	2. Jugendkammer VRiLG Bauer	2. Strafkammer VizePräsLG Schmidt	1. Zivilkammer E RiLG Dr. Bartsch	2. Zivilkammer K	1. Zivilkammer E RiLG Baum
Donnerstag	1. Strafkammer VRiLG Bauer	1. Jugendkammer VizePräsLG Schmidt	1. Zivilkammer E RiLG Dr. Bartsch (ungerade Wo) RiLG Heusinger (gerade Woche)	2. Zivilkammer E RiLG Dietze	3. Zivilkammer E RiLG Dr. Goldbeck RiLG Pohl
Freitag	1. Zivilkammer 1. Kammer f.H. E VRiLG Borger		1. Zivilkammer E RiLG Baum	2. Zivilkammer 2. Kammer f.H. E VRi inLG Schmidt	3. Zivilkammer K

K = Kammersitzung E = Einzelrichtersitzung